

*Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten*

**XIX. GP.-NR**  
357/AB  
1995 -03- 15

GZ. 500.04.1/1-I.1/95

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat, Langthaler,  
Freundinnen und Freunde

**ZU**

**333/J**

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 17. Jänner 1995 unter Zl. 333/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Vergabe von Diplomatenpässen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wer besitzt derzeit einen österreichischen Diplomatenpaß?
2. Welchen Personen wurde aufgrund des § 6(2) ein Diplomatenpaß ausgestellt? Bitte um Auflistung der Namen und Datum der Ausstellung.
3. Welche Vorteile ergeben sich für die Besitzer eines Diplomatenpasses.
4. Nach unseren Informationen besitzt ex-Minister Androsch einen Diplomatenpaß. Aufgrund welcher gesetzlichen Basis wurde dieser ausgestellt?
5. In wie vielen Fällen wurde ehemaligen Ministern oder Staatssekretären eine Verlängerung des Diplomatenpasses gewährt, warum und auf welcher Grundlage?
6. Welche Personen, denen aufgrund ihrer Funktion nach § 6(1) ein Diplomatenpaß ausgestellt wurde, bekamen trotz einem Ende dieser Funktionstätigkeit eine Verlängerung ihres Diplomatenpasses?

./.

- 2 -

7. Ist es richtig, daß der St. Pöltner Weihbischof Krenn sich intensiv um einen Diplomatenpaß bemüht hat? Wurde dem Ansuchen stattgegeben und wenn nicht aus welchen Gründen?
8. Derzeit gibt es einen Entwurf des Innenministeriums zur Änderung des Paßgesetzes. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß durch eine Novelle gesichert ist, daß eine Verlängerung eines Diplomatenpasses an die Voraussetzung einer Funktionsausübung nach § 6(1) gebunden ist? Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.

Diplomatenpässe werden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an Personen ausgestellt, die unter die im § 6 des Paßgesetzes aufgezählten Kategorien fallen und die um Ausstellung eines solchen Passes angesucht haben. Die Anzahl der in den letzten Jahren ausgestellten Diplomatenpässe ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Anzahl der ausgestellten Diplomatenpässe

	1990	1991	1992	1993	1994	1995 (bisher)
insgesamt	831	722	492	909	706	129
davon Angehörige des auswärtigen Dienstes	777	639	416	845	621	110

./.

- 3 -

zu 2.

Bezüglich der geforderten Auflistung von Inhabern von Diplomatenpässen wird darauf hingewiesen, daß eine personenbezogene Auflistung der Namen jener Personen, die einen Diplomatenpaß gemäß § 6, Abs. 2, Paßgesetz erhalten haben, datenschutzrechtlich nicht zulässig wäre. Immer dann, wenn Informationen über das Verwaltungshandeln öffentlicher Organe gleichzeitig die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen Dritter berühren, ist - laut Bundeskanzleramt - zu prüfen, inwieweit dem Interpellationsrecht das Grundrecht auf Datenschutz entgegensteht.

Hiebei ist insbesondere die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 letzter Satz Datenschutzgesetz zu beachten, wonach bei Eingriffen ins Grundrecht auf Datenschutz der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang zu geben ist.

zu 3.

Manche Staaten gewähren Inhabern von Diplomatenpässen eine sichtvermerksfreie Einreise trotz Bestehens einer Sichtvermerkspflicht. Andere Staaten erleichtern bzw. beschleunigen den Inhabern von Diplomatenpässen die Ausstellung von Sichtvermerken.

Aus völkerrechtlicher Sicht begründet der Besitz eines Diplomatenpasses allein keinerlei diplomatische Privilegien und Immunitäten. Voraussetzung für die Rechtsstellung als Diplomat und die damit verbundenen Vorrechte und Befreiungen im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen BGBl. Nr. 66/1966 ist die ordnungsgemäße Notifizierung der betreffenden Personen als Diplomat bei den Behörden des Empfangstaates.

./.

- 4 -

zu 4.

Bezüglich dieser Frage wird auf die in der Beantwortung der Frage 2. angeführte datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten hingewiesen.

zu 5.

Die Diplomatenpässe ehemaliger Minister und Staatssekretäre werden nicht verlängert. Ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung werden gemäß § 6, Abs. 2 des Paßgesetzes auf Antrag neue Diplomatenpässe ausgestellt, aus welchen hervorgeht, daß ihre Inhaber ehemalige Funktionsträger sind. Die Anzahl der Diplomatenpässe, die für ehemalige Mitglieder der Bundesregierung ausgestellt wurden, beträgt zur Zeit 34.

zu 6.

Diplomatenpässe werden für die Inhaber bestimmter Funktionen auf die Dauer ihrer Funktionstätigkeit ausgestellt. Bei Beendigung dieser Funktionstätigkeit wird der Diplomatenpaß nicht verlängert. Ein neuer Paß wird dann ausgestellt, wenn seine Ausstellung gemäß § 6, Abs. 2 des Paßgesetzes den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

zu 7.

Bezüglich dieser Frage wird auf die in der Beantwortung der Frage 2) angeführte datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten hingewiesen.

zu 8.

Eine Änderung des Art. 6 des Paßgesetzes erscheint mir nicht erforderlich. Mit der bestehenden gesetzlichen Regelung kann nach meiner Auffassung die erforderliche Erleichterung von Reisen von Funktionsträgern erfolgen. Da auch ehemalige Regierungsmitglieder und andere ehem. Funktionsträger vielfach in offiziellen Funktionen tätig sind, und sie für diese Tätigkeit die Unterstützung staatlicher Stellen benötigen, bin ich dafür, daß die Regelung des § 6, Abs. 2 des Paßgesetzes nicht verändert wird.

Wien, am 13. März 1995

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten